



Hildesheim



Haushaltsplan 2005

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan
der Stadt Hilden
für das Haushaltsjahr 2005**

Die Organisationseinheiten der Verwaltung sind im Haushaltsplan mit folgenden Kennziffern angegeben:

0100	Bürgermeisterbüro
1000	Hauptamt
1100	Personalrat
1400	Rechnungsprüfungsamt
2000	Kämmerei und Steueramt
2100	Stadtkasse
2300	Liegenschafts- und Wirtschaftsförderungsamt
2600	Amt für Gebäudewirtschaft
3000	Rechtsamt
3200	Ordnungsamt
3400	Standesamt
3700	Feuerwehr
4100	Kulturamt
5000	Sozialamt
5100	Amt für Jugend, Schule und Sport
6000	Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt
6100	Planungs- und Vermessungsamt
6600	Tiefbau- und Grünflächenamt
6800	Zentraler Bauhof

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
Haushaltssatzung.....	1 - 7	weiß
Vorbericht.....	1 - 25	gelb
Haushaltsvermerke.....	26 - 33	gelb
Verwaltungshaushalt: Einzelpläne.....	1 - 155	weiß
Verwaltungshaushalt: Sammelnachweise.....	1 - 19	grün
Verwaltungshaushalt: Zusammenstellung der Inneren Verrechnungen und Verwaltungskostenbeiträge.....	20 - 23	grün
Verwaltungshaushalt: Erläuterungen.....	1 - 51	blau
Vermögenshaushalt: Einzelpläne.....	1 - 132	gelb
Vermögenshaushalt: Erläuterungen.....	1 - 27	blau
Gesamtplan: Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.....	1 - 2	weiß
Gesamtplan: Haushalts-Querschnitt.....	1 - 11	weiß
Gesamtplan: Gruppierungsübersicht.....	1 - 18	weiß
Gesamtplan: Finanzierungsübersicht.....	1 - 2	weiß
Anlagen	1 - 57	grün
		Übersichten: Verpflichtungsermächtigungen, Schuldenstand, Rücklagen, Bürgschaften, Zuwendungen an die Fraktionen, Investitionsprogramm und Finanzplanung, Stellenplan, Wirtschaftl. Betätigung, Budgets

Anlagen

	Seite
Übersicht /Einzelaufstellung über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben.....	1
Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und über den Stand der Bürgschaften.....	3
Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen.....	4
Zusammenstellung über die Zuwendungen an die Fraktionen.....	5
Finanzplan - Zusammenstellung nach Gruppierungsplan.....	7
Finanzplan - Gesamtübersicht (Finanzplan Teil A).....	17
Finanzplan - Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen nach Aufgabenbereichen (Finanzplan Teil B).....	25
Stellenplan	27
Übersicht über die wirtschaftliche Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen.....	39
Übersicht über die gem. §16 Abs. 2 GemHVO gebildeten Budgets.....	41

Statistische Angaben

Fläche des Stadtgebietes 25,96 qkm

Ortsklasse S

Einwohnerzahlen nach der Volkszählung

Datum	Einwohner
17. Mai 1939	21.861
13. Sep. 1950	27.304
06. Juni 1961	37.595
27. Mai 1970	48.863
25. Mai 1987	53.289

Fortschreibung des statistischen Landesamtes

Datum	Einwohner
01. Januar 1997	55.002
01. Januar 1998	55.386
01. Januar 1999	55.621
01. Januar 2000	56.271
01. Januar 2001	56.412
01. Januar 2002	56.615
01. Januar 2003	56.753
01. Januar 2004	56.651

Schulformen/ Schülerzahlen	Oktober 2002	Oktober 2003	Oktober 2004
Grundschulen	2.297	2.192	2.190
Hauptschulen	693	693	694
Realschulen	635	631	631
Gymnasien	1.136	1.099	1.090
Sonderschulen für Lernbehinderte	101	100	98
insgesamt:	4.862	4.715	4.703

Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004, hat der Rat der Stadt am 27. April 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	114.733.588 Euro
in der Ausgabe auf	114.733.588 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	15.172.916 Euro
in der Ausgabe auf	15.172.916 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

2.304.570 Euro

- 2 -
§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

3.489.000 Euro

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

10.000.000 Euro

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

190 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

380 v. H.

2. Gewerbesteuer

400 v. H.

§ 6

Spenden, Zuweisungen und Zuschüsse, die im laufenden Jahr vereinnahmt werden gelten in der Regel als zweckgebundene Einnahmen im Sinne von § 17 Abs.2 Satz 2 GemHVO. Insoweit dürfen sie nur für die entsprechenden Ausgaben verwendet werden. Die Haushaltsstellen werden - auch im lfd. Jahr - durch Haushaltsvermerk 1 gekennzeichnet.

- 1) Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Beamten-Planstellen (ku-Vermerk VwVO § 6 GemHVO) ist die Umwandlung in eine niedrigere Besoldungsgruppe jeweils nach Freiwerden der betreffenden Planstellen vorzunehmen.
- 2) Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Angestellten-Planstellen (ku-Vermerk VwVO § 6 GemHVO) ist unter Beachtung der Tätigkeitsmerkmale des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT) nach Freiwerden der betreffenden Planstellen die Umwandlung vorzunehmen.
- 3) Bei den im Stellenplan als künftig wegfallend bezeichneten Planstellen (kw-Vermerk VwVO § 6 GemHVO) sind diese Stellen nach Freiwerden nicht wieder zu besetzen und entfallen.

§ 8

Budgetierungsverfahren

Auch in 2005 bleibt es - bis auf die Modelle im **Jugend- und Kulturamt** zunächst - unter folgenden Bedingungen - bei einer auf die **Ausgaben gerichteten Budgetierung**.

- A) Im **Verwaltungshaushalt** sind grundsätzlich zunächst alle Ausgaben innerhalb eines Amtes gegenseitig deckungsfähig. Hierzu gehören auch die Buchungsstellen des Sammelnachweises 2.
Im Sammelnachweis1 - Personalausgaben - ist die gegenseitige Deckungsfähigkeit auf den Sammelnachweis 1 beschränkt.

Ausnahmen:

1. Ansätze der Gruppierung 4 - **Personalausgaben** (unter Beachtung der Sonderregelung für die Ansätze des Sammelnachweises 1)

2. Haushaltsstellen mit **Haushaltsvermerk 1**

3. **Ausgabeansätze der Haushaltsstellen**

- ➔ 0000.6601 "Verfügungsmittel - Bürgermeister"
- ➔ 2800.7130 "Umlage Gesamtschule"
- ➔ 8200.7130 "Umlage VRR"
- ➔ 9000.8321 "Kreisumlage Berufsschule"
- ➔ 9130.8500 "Allgemeine Deckungsreserve"
- ➔ 9990.4709 "Deckungsreserve Personalausgaben"
- ➔ "Innere Verrechnungen"
- ➔ "Kalkulatorische Kosten"

4. **Kostenrechnende Einrichtungen** (UA 160, 675, 700, 720, 730 und 750).
Hier gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit nur innerhalb der UA.

5. **Haushaltsausgabereste**

B) Im **Vermögenshaushalt** sind die Ansätze

- ➔ im Einzelplan 2 (Schulen) innerhalb eines bewirtschaftenden Amtes,
- ➔ in den übrigen Einzelplänen innerhalb einer Maßnahme,
- ➔ für die Einzelpläne 6 und 7 insgesamt, soweit es sich um Straßen- und Kanalbaumaßnahmen handelt,
- ➔ innerhalb des Einzelplanes 9 (allgemeine Finanzwirtschaft) für die Ausgaben der Tilgung

gegenseitig deckungsfähig.

C) Zuschußbudgetierung

Im Rahmen der Dezentralisierung der Ressourcen- und Fachverantwortung werden weiterhin die **Zuschußbudgets**

- **Jugendförderung**
- **Erziehende Hilfen**
- **Bücherei**
- **Musikschule**
- **Archiv/Museum und**
- **Kulturelle Veranstaltungen**
- **Psychologische Beratungsstelle**
- **Kinderbetreuung und Verwaltung**

unter folgenden Bedingungen geführt:

- a) Die Haushaltsstellen, die in die Zuschußbudgetierung einbezogen werden, stehen nicht mehr für andere Ausgaben des Amtes im Rahmen der allgemeinen Budgetierung zur Verfügung.
- b) Mindereinnahmen verpflichten zu Minderausgaben; Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben (die Bereitstellung der Mittel erfolgt im Wege der überplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln).

Die Bereitstellung der Mittel innerhalb der Ausgaben erfolgt analog der bisherigen Regelungen durch Soll-Übertragung von Seiten der Ämter.

- c) Zusätzliche über-/außerplanmäßig bereitgestellte Mittel, die **nicht** durch das Budget finanziert werden, erhöhen das Zuschußbudget **lediglich im Rahmen des tatsächlich benötigten Umfangs**.
- d) Die Personalkosten auf der Basis des Ist-Stellenplanes (einbezogen sind auch die NN-Stellen) **einschließlich** der Sozialversicherung und der Umlage Rheinische Versorgungskasse (durch Prozent-Aufschlag), aber **ohne** die Kosten der Beihilfe sowie der Personalnebenkosten sind Bestandteile des Budgets.

- e) Das Fachamt hat die Möglichkeit, Zeit- und Honorarverträge - begrenzt auf das Kalenderjahr - **außerhalb** des Stellenplanes abzuschließen, Überstundenbezahlungen und Einstellungen im Rahmen des Stellenplanes vorzunehmen.
- f) Die Kassenwirksamkeit muß im Haushaltsjahr gegeben sein.
- g) Die Mittel des Vermögenshaushaltes werden in das Zuschuss-Budget mit eingebunden. Ein Transfer von Haushaltsmitteln vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt oder umgekehrt kann aber nur durch eine üpl/apl Genehmigung des Kämmerers erfolgen.
- h) Spenden und zweckgebundene Zuweisungen sind entsprechend dem Zweckbindungsvermerk zu verausgaben und stehen daher im Rahmen der “Zuschussbudgetierung” nicht zur Verfügung.
- i) Ein Verlust/Überschuss wird jeweils zu 80% auf Basis der **Ist-Daten** der Jahresrechnung vorgetragen.
- j) Änderungen in den Rahmenbedingungen aufgrund politischer Entscheidungen führen zu Korrekturen im Budget.
- k) Verwaltungsinterne Zuständigkeiten behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
- l) Fehlbeträge im Gesamthaushalt können auch zu Änderungen im Budget führen.
- m) über finanzielle Veränderungen im Budget wird **regelmäßig** im Fachausschuss berichtet. Dafür entfällt die quartalsweise Berichterstattung nach § 10 Zuständigkeitsordnung i.V. mit § 82 GO NW bei unerheblichen über-/außerplanmäßigen Ausgaben und bei Sollübertragungen innerhalb der Zuschussbudgets.
- n) Zielvereinbarungen werden im Fachausschuss formuliert.

D) Sollübertragungen

Die Bereitstellung der Mittel innerhalb der Budgetierung erfolgt durch „Soll-Übertragung“. Die Begründungspflicht der Verwaltung wird in Anlehnung an die Regelung der über- oder außerplanmäßigen Ausgaben dabei auf 5.000 Euro festgeschrieben. Über die Inanspruchnahme der Soll-Übertragungen wird die Verwaltung quartalsweise unterrichten (ausgenommen Zuschussbudgets – siehe Regelung Cm).

Hilden, den 27. April 2005

Der Bürgermeister